

Kinderschutzkonzept der Kapellenschule

Erstellt von: Kinderschutzteam der Kapellenschule

Datum: 01.01.2026

Kontaktpersonen:

Ines Santos (Schulleitung)

Simone Haselsteiner (Konrektorin)

Yannik Baumhöfner (Schulsozialarbeit)

Janna Karaaslan (Lehrerin)

Ira Lohmeier (Fachkraft für die Schuleingangsphase)

Jule Kipp (OGS-Fachkraft)

Zusammenfassung: Das vorliegende Kinderschutzkonzept beschreibt die rechtlichen Grundlagen, präventiven Maßnahmen und organisatorischen Strukturen, die in der Kapellenschule implementiert sind, um den Schutz von Kindern sicherzustellen.

Gliederung für das Kinderschutzkonzept der Kapellenschule

1. Einleitung

- 1.1. Bedeutung des Kinderschutzes an der Kapellenschule
- 1.2. Zielsetzung und Verankerung des Kinderschutzkonzepts

2. Grundlagen des Kinderschutzes an der Kapellenschule

- 2.1. Definition von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung
- 2.2. Rechtliche Rahmenbedingungen
- 2.3. Leitfaden der Kapellenschule im Kinderschutz

3. Prävention von Kindeswohlgefährdung

- 3.1. Sensibilisierung und Förderung einer achtsamen Schulkultur
- 3.2. Regelmäßige Schulungen für Fachkräfte der Kapellenschule
- 3.3. Förderung der Partizipation von Kindern

4. Intervention bei Kindeswohlgefährdung

- 4.1. Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung
- 4.2. Melde- und Dokumentationswege im Verdachtsfall
- 4.3. Zusammenarbeit mit Jugendamt und externen Fachstellen
- 4.4. Schutzmaßnahmen und Unterstützung für betroffene Kinder

5. Strukturen und Verantwortlichkeiten

- 5.1. Benennung eines Kinderschutzteams

6. Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- 6.1. Evaluation und Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzepts
- 6.2. Regelmäßige Fortbildungen für das Kollegium
- 6.3. Reflexion und Dokumentation von Fällen und Prozessen

7. Literatur- und Quellenverzeichnis

8. Anhang

1. Einleitung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe und steht im besonderen Fokus schulischer Verantwortung. Grundschulen sind nicht nur Bildungs-, sondern auch Lebensorte, an denen Kinder in einem sicheren und förderlichen Umfeld aufwachsen sollen. Dies erfordert ein systematisches und präventives Vorgehen, um mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, darauf zu reagieren und präventiv zu handeln.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept der Kapellenschule dient als Leitfaden für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und stellt Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Sensibilisierung dar. Es basiert auf den rechtlichen Grundlagen des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Sicherstellung des Kinderschutzes in Bildungseinrichtungen (KMK, 2021) sowie auf den Ablaufplan bei Kindeswohlgefährdung der Stadt Gütersloh.

Darüber hinaus greift das Konzept wissenschaftliche Erkenntnisse und pädagogische Handlungsstrategien auf, die in der Fachliteratur beschrieben werden. Laut Fegert und König (2018) ist eine gelingende Prävention im Kinderschutz besonders durch die Schulung von Lehrkräften, klar definierte Kommunikationswege und eine enge Vernetzung mit externen Fachstellen gewährleistet. Ebenso hebt Rautenberg (2020) die Bedeutung eines schulinternen Schutzkonzeptes hervor, das nicht nur auf Krisenfälle reagiert, sondern aktiv eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts fördert.

Das Kinderschutzkonzept dieser Grundschule versteht sich daher als integraler Bestandteil des schulischen Gesamtkonzepts. Es wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, um den sich wandelnden Herausforderungen im Schulalltag gerecht zu werden und den Kindern bestmöglichen Schutz und Unterstützung zu gewährleisten.

1.1. Bedeutung des Kinderschutzes in der Grundschule

Kinderschutz ist eine der zentralen Aufgaben in Bildungseinrichtungen, insbesondere an Grundschulen, die als erste Stufe des Bildungssystems für viele Kinder auch die erste dauerhafte Erfahrung außerhalb des familiären Rahmens darstellen. In dieser sensiblen Entwicklungsphase ist es von großer Bedeutung, Kindern nicht nur einen sicheren Lernort, sondern auch ein Umfeld zu bieten, in dem sie sich geschützt, wertgeschätzt und unterstützt fühlen.

Grundschulen übernehmen dabei eine doppelte Verantwortung: Zum einen tragen sie als Lebensraum zur Persönlichkeitsentwicklung und sozialen Kompetenz der Kinder bei. Zum anderen sind sie verpflichtet, Kindeswohlgefährdungen frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen zu ergreifen. Nach § 8a SGB VIII liegt der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung insbesondere auch in der Zusammenarbeit von Schulen mit den Jugendämtern und weiteren Fachstellen.

Wie Fegert und König (2018) betonen, sind Grundschulen oft erste Kontaktpunkte, an denen belastende Lebenssituationen oder Missbrauchserfahrungen sichtbar werden können. Gerade Lehrkräfte, die regelmäßig und über längere Zeit mit Kindern arbeiten, sind in einer Schlüsselposition, um Anzeichen von Vernachlässigung, Misshandlung oder emotionaler Belastung wahrzunehmen. Eine klare Struktur und Sensibilisierung aller Beteiligten ist daher unerlässlich, um angemessen und effektiv zu reagieren.

Rautenberg (2020) hebt hervor, dass ein präventiver Ansatz im Kinderschutz nicht nur reaktive Maßnahmen umfasst, sondern auch die Förderung einer „Kultur des Hinschauens“. Dies beinhaltet die Stärkung von Respekt, Empathie und Achtsamkeit in der Schulgemeinschaft. Neben der frühzeitigen Identifikation von Gefährdungslagen kommt auch der Prävention von Gewalt und Mobbing eine entscheidende Rolle zu, da diese Formen von sozialer Ausgrenzung langfristig ebenfalls das Kindeswohl gefährden können.

Zusätzlich ist die Vernetzung mit externen Partnern ein wesentlicher Aspekt. Schulen alleine können die Herausforderungen des Kinderschutzes nicht bewältigen. Eine enge Zusammenarbeit mit Jugendämtern, Beratungsstellen und anderen Fachinstitutionen ermöglicht es, Kindern und Familien gezielt Unterstützung anzubieten und Risiken zu minimieren (Schönecker, 2021).

Ein umfassendes Kinderschutzkonzept an Grundschulen dient daher nicht nur dem rechtlichen Schutzauftrag, sondern schafft auch die Grundlage für eine sichere und unterstützende Lernumgebung. Indem Schulen den Kinderschutz fest in ihrer Arbeit verankern, tragen sie wesentlich dazu bei, die Entwicklungsmöglichkeiten jedes einzelnen Kindes zu sichern.

1.2. Zielsetzung und Verankerung des Kinderschutzkonzepts

Ein Kinderschutzkonzept verfolgt das zentrale Ziel, das Wohl und die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Institutionen, wie Kitas, Schulen oder Vereinen, zu schützen. Dabei geht es insbesondere darum, Schutzräume zu schaffen, in denen Kinder vor jeglicher Form von Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch bewahrt werden. Des Weiteren geht es darum den Kindern und Jugendlichen das Gefühl zu vermitteln, dass ihnen geholfen wird, wenn sie sich ihren Bezugspersonen anvertrauen. Ein weiteres Ziel ist die Sensibilisierung aller Beteiligten am Ort Schule, für die Bedeutung des Kinderschutzes sowie die Prävention von Gefährdungslagen. Dazu gehört auch die Förderung einer institutionellen Kultur, die auf Achtsamkeit, Transparenz und Beteiligung basiert (Kindler et al., 2017; Deutsches Jugendinstitut, 2014).

Ein wirksames Kinderschutzkonzept soll zudem klare Strukturen und Prozesse für den Umgang mit Verdachtsfällen schaffen, die sowohl rechtlichen Anforderungen entsprechen als auch eine schnelle und professionelle Intervention gewährleisten. Dies umfasst die Einführung von Verhaltenskodizes, die Festlegung von Meldewegen sowie die Qualifizierung des Personals, um Anzeichen von Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen reagieren zu können (BMFSFJ, 2019). Wir an der Kapellenschule beziehen uns dabei insbesondere auf den Ablaufplan der Stadt Gütersloh, welcher im Anhang nachzulesen ist.

Langfristig soll ein Kinderschutzkonzept dazu beitragen, ein Bewusstsein für die Verantwortung gegenüber Kindern in der Gesellschaft zu etablieren und eine nachhaltige Präventionskultur zu fördern. Dabei wird die kontinuierliche Evaluation und Anpassung der Maßnahmen als essentiell erachtet, um neuen Herausforderungen und Erkenntnissen gerecht zu werden (Deutsches Jugendinstitut, 2014). An der Kapellenschule wird das Thema Kinderschutz und die dazugehörigen Aufgaben, halbjährlich in der Lehrkraftkonferenz besprochen und evaluiert. Eng begleitet wird dieser Prozess durch Schulsozialarbeit, um mögliche Frage oder Unklarheiten beantworten zu können.

2. Grundlagen des Kinderschutzes an der Kapellenschule

Kinderschutz basiert auf der grundlegenden Verantwortung, Kinder und Jugendliche vor Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch zu schützen. Dabei stehen die Rechte der Kinder, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind, im Mittelpunkt. Diese Rechte beinhalten unter anderem das Recht auf Schutz vor Gewalt, das Recht auf Förderung der Entwicklung und das Recht auf Beteiligung. Eine zentrale Grundlage des Kinderschutzes ist somit die Anerkennung, dass Kinder eigenständige Persönlichkeiten mit individuellen Bedürfnissen und Rechten sind (UNICEF, 1989).

Kinderschutz erfordert ein Zusammenspiel von Prävention, Intervention und Nachsorge. Präventive Maßnahmen zielen darauf ab, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und Risiken zu minimieren. Dazu gehören unter anderem die Sensibilisierung von Fachkräften und Eltern sowie die Schaffung sicherer Strukturen in der Einrichtung (Kindler, 2020). Intervention kommt ins Spiel, wenn Anzeichen von Gefährdungen vorliegen. In solchen Fällen ist es wichtig, professionell, zeitnah und unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu handeln. Hier spielen klare Verfahrenswege, wie sie im § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) definiert sind, eine entscheidende Rolle sowie der Ablaufplan der Stadt Gütersloh (siehe Anhang).

Eine weitere Grundlage ist der Schutz durch institutionelle Rahmenbedingungen, sprich die Erarbeitung eines Schutzkonzepts. Solche Konzepte umfassen sowohl präventive Maßnahmen als auch Regelungen für den Umgang mit Verdachtsfällen. Sie fördern zudem eine Kultur der Offenheit und des Vertrauens, in der Kinder und Jugendliche sich sicher fühlen und ihre Sorgen äußern können (Fegert et al., 2018).

Kinderschutz ist jedoch nicht allein eine Aufgabe von Fachkräften. Er erfordert ein gesellschaftliches Bewusstsein und die Zusammenarbeit von Familien, Bildungseinrichtungen, Jugendhilfe, Justiz und Gesundheitssystem. Eine tragende Rolle spielt dabei auch die Partizipation der Kinder selbst, da ihre Perspektiven und Meinungen zentral für die Gestaltung von Schutzmaßnahmen sind (Schone, 2021).

2.1 Definition von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Definition Kindeswohl

Das Kindeswohl beschreibt den Zustand, in dem alle grundlegenden Rechte und Bedürfnisse eines Kindes geschützt und gefördert werden. Dazu gehören körperliche und seelische Unversehrtheit, stabile und verlässliche Beziehungen, Zugang zu Bildung, Förderung individueller Potenziale sowie Partizipation am sozialen und kulturellen Leben. Das Kindeswohl ist untrennbar mit der Idee der kindlichen Entwicklung zu einer selbstbestimmten und sozial verantwortlichen Persönlichkeit verbunden. Es ist eine zentrale Leitlinie im deutschen Familienrecht (§ 1666 BGB) und dient als Maßstab für Entscheidungen, die das Leben und die Entwicklung eines Kindes betreffen (Kindler, 2020).

Definition Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes durch das Verhalten oder Unterlassen von Bezugspersonen oder Dritten erheblich beeinträchtigt wird. Dazu zählen vor allem Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexueller Missbrauch sowie psychische Gewalt. Entscheidend ist, dass die Gefährdung eine gegenwärtige oder absehbare erhebliche Schädigung des Kindes zur Folge haben kann. Im rechtlichen Kontext wird eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und § 8a SGB VIII beurteilt. (Fegert et al., 2021).

Die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, erfordert eine umfassende Abwägung und die Zusammenarbeit verschiedener Fachkräfte, um sowohl die Perspektive des Kindes als auch die familiären Bedingungen und Entwicklungsrisiken zu berücksichtigen (Schmid & Fegert, 2022).

2.2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Ein Kinderschutzkonzept basiert auf rechtlichen Rahmenbedingungen, die sowohl international als auch national verankert sind. Diese dienen als Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung solcher Konzepte in Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Auf internationaler Ebene bildet die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) die wichtigste Grundlage. Artikel 19 der Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, Kinder vor jeder Form von Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung zu schützen. Ebenso wird in Artikel 3 das Recht des Kindes auf Schutz und das Prinzip des Kindeswohls hervorgehoben (UNICEF Deutschland, 2019).

In Deutschland wird dieser Schutz durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen konkretisiert. Zentral ist hierbei das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe), insbesondere § 8a, der den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung regelt. Er verpflichtet Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe dazu, bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung das Wohl des Kindes zu überprüfen und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Schone, 2021). Ergänzt wird dies durch § 72a SGB VIII, der Anforderungen an die Persönlichkeit von Fachkräften und Ehrenamtlichen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe stellt, etwa durch die Prüfung von erweiterten Führungszeugnissen.

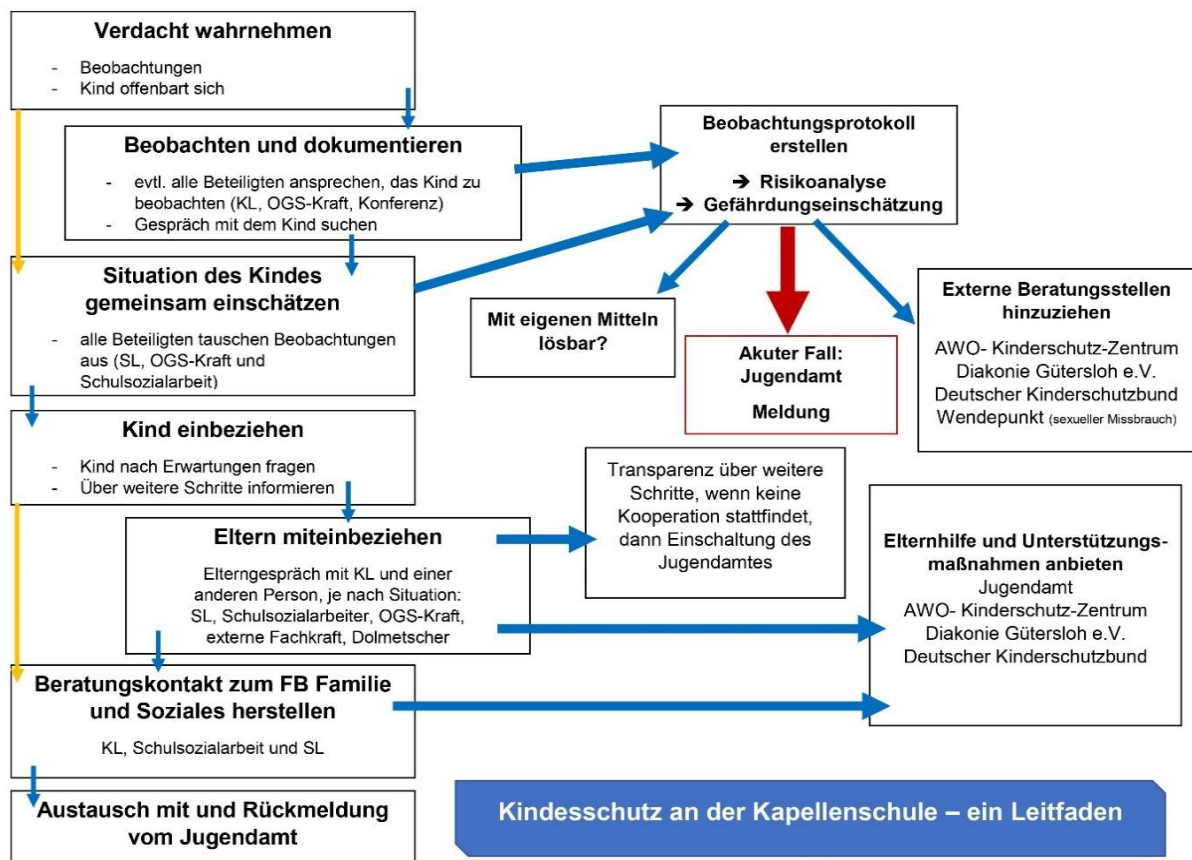
Darüber hinaus regelt das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) weitere wichtige Aspekte des Kinderschutzes. Es verfolgt einen präventiven Ansatz und betont die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren wie Jugendämtern, Schulen und Trägern von

Kindertageseinrichtungen. Ziel ist es, durch eine abgestimmte Vernetzung den Schutz von Kindern zu verbessern und frühzeitig Hilfen anzubieten (BMFSFJ, 2022).

Ergänzend dazu ist das Schutzkonzept von Schulen durch landesspezifische Schulgesetze geregelt. Diese enthalten Vorgaben für die Entwicklung von Konzepten gegen Gewalt und für die Stärkung eines positiven Schulklimas. So fordert beispielsweise das Schulgesetz Nordrhein-Westfalen in § 42 die Prävention von Gewalt und die Förderung des Schutzes vor Diskriminierung (Schulministerium NRW, 2021).

Ein weiteres wichtiges Element ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die den Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten regelt. Im Kontext von Kinderschutzkonzepten spielt der Schutz der Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen eine entscheidende Rolle. Dabei ist sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur im notwendigen Umfang erhoben und verarbeitet werden (Europäische Kommission, 2021).

2.3. Leitfaden der Kapellenschule im Kinderschutz



Der oben aufgezeigte Leitfaden ist allen Fachkräften (Lehrkräften, OGS-Fachkräften, Honorarkräften bzw. Ehrenamt, Studierenden, Fachkraft der Schuleingangsphase und Schulsozialarbeit), welche am Ort Schule tätig sind bekannt und wird in regelmäßigen Abständen in Fachkonferenzen evaluiert. Des Weiteren besitzen Lehrkräfte und OGS-Fachkräfte einen Kinderschutzordner, der sich in den jeweiligen Besprechungsräumen befindet. Dieser Ordner ist selbstverständlich für alle Fachkräfte sowie Eltern ersichtlich. Ebenfalls nehmen in regelmäßigen Abständen die Fachkräfte der Kapellenschule an Kinderschutzfortbildungen teil.

3. Prävention von Kindeswohlgefährdung

Prävention bei Kindeswohlgefährdung ist ein wesentlicher Bestandteil jeder Strategie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Ziel der Präventionsarbeit ist es, potenzielle Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Wohl von Kindern nachhaltig zu sichern. Dabei steht die Schaffung sicherer Strukturen und die Stärkung des Bewusstseins aller Beteiligten im Vordergrund.

Ein zentraler Ansatzpunkt der Prävention ist die Sensibilisierung und Schulung von Fachkräften und Ehrenamtlichen, die mit Kindern arbeiten. Diese sollten nicht nur in der Lage sein, Anzeichen von Gefährdung zu erkennen, sondern auch über Handlungsstrategien verfügen, um angemessen zu reagieren (BMFSFJ, 2022). Weiterhin ist es entscheidend, Kindern und Jugendlichen selbst eine Stimme zu geben. Die Förderung ihrer Kompetenzen, wie zum Beispiel die Fähigkeit, eigene Grenzen zu benennen und Hilfe einzufordern, trägt erheblich zur Prävention bei (UNICEF Deutschland, 2019).

Ein wichtiger Baustein ist die Schaffung eines schützenden Umfelds durch klare Verhaltensregeln und Verfahrensweisen. Schutzkonzepte, die auf die jeweilige Organisation zugeschnitten sind, spielen hierbei eine zentrale Rolle. Diese Konzepte beinhalten unter anderem Verhaltenskodizes, Meldewege und Notfallpläne, die es allen Beteiligten erleichtern, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung schnell und zielgerichtet zu handeln (Schone, 2021).

Neben der Arbeit auf organisatorischer Ebene kommt der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren eine besondere Bedeutung zu. Netzwerke aus Schulen, Jugendämtern, Beratungsstellen und weiteren Partnern ermöglichen eine frühzeitige Intervention und die Bereitstellung passender Hilfsangebote. Durch den Austausch von Informationen und die Abstimmung von Maßnahmen kann die Effektivität des Kinderschutzes deutlich gesteigert werden (BMFSFJ, 2022).

Auch die Rolle der Eltern sollte in der Präventionsarbeit nicht unterschätzt werden. Elternbildungsprogramme und Unterstützungsangebote können dazu beitragen, das Verständnis für kindliche Bedürfnisse zu fördern und Konfliktsituationen vorzubeugen. Dies ist insbesondere in belasteten Familiensituationen von großer Bedeutung (Europäische Kommission, 2021).

Insgesamt zeigt sich, dass Prävention bei Kindeswohlgefährdung nur durch ein ganzheitliches Vorgehen erfolgreich sein kann. Dies erfordert ein hohes Maß an Engagement und Zusammenarbeit aller Beteiligten, um Kindern ein sicheres und förderliches Aufwachsen zu ermöglichen.

3.1 Sensibilisierung und Förderung einer achtsamen Schulkultur

In einer Zeit, in der Schulen zunehmend mit Herausforderungen wie Stress, Leistungsdruck und sozialem Ungleichgewicht konfrontiert sind, gewinnt die Sensibilisierung und Förderung einer achtsamen Schulkultur immer mehr an Bedeutung. Achtsamkeit in der Schule bedeutet nicht nur, Techniken der Konzentration und Selbstregulation zu vermitteln, sondern auch eine Umgebung zu schaffen, die von Respekt, Empathie und Wertschätzung geprägt ist.

Eine achtsame Schulkultur beginnt mit der Sensibilisierung aller Beteiligten – Lehrkräfte, Schüler*innen sowie Eltern. Die Mitarbeitenden am Ort Schule spielen dabei eine zentrale Rolle, da sie durch ihr eigenes Verhalten Vorbilder für die Schüler*innen sind. Gleichzeitig ist es entscheidend, Strukturen zu schaffen, die eine achtsame Haltung unterstützen. Dies kann durch klare Kommunikationsregeln (Klassenregeln), konfliktlösungsorientierte Ansätze (Bensberger-Mediationsmodell) und eine wertschätzende Feedbackkultur erfolgen. Schulen sollten zudem Räume schaffen, in denen sich Schüler*innen sicher und gehört fühlen. Solche

Ansätze können nicht nur das individuelle Wohlbefinden fördern, sondern auch das Gemeinschaftsgefühl stärken (Kabat-Zinn, 2018). Insbesondere sollten Schüler*innen das Gefühl von Sicherheit vermittelt bekommen und sich ernstgenommen fühlen, damit die Kontaktaufnahme zu der Bezugsperson in der Schule möglichst niederschwellig ist.

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Achtsamkeitsprogramme in Schulen positive Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen haben. Sie fördern emotionale Intelligenz, reduzieren Aggressionen und verbessern die Fähigkeit zur Selbstregulation (Meiklejohn et al., 2012). Diese Ergebnisse unterstreichen die Relevanz, Achtsamkeit nicht als kurzfristigen Trend, sondern als integralen Bestandteil der Schulentwicklung zu betrachten.

3.2 Regelmäßige Schulungen für Fachkräfte an der Kapellenschule

Regelmäßige Schulungen für Fachkräfte im Bereich Kinderschutz sind ein essenzieller Bestandteil, um Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu bewahren. Sie dienen dazu für mögliche Anzeichen von Missbrauch, Vernachlässigung oder Gewalt zu sensibilisieren und ihnen Handlungssicherheit in kritischen Situationen zu geben.

Die Fort- und Weiterbildungen sind nicht nur eine Frage der Professionalität, sondern auch eine gesetzliche Verpflichtung. In Deutschland etwa regelt § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), dass Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Verfahren zur Risikoabschätzung und Zusammenarbeit entwickeln und umsetzen müssen. Regelmäßige Schulungen sind hierbei ein zentraler Baustein. Ebenfalls bespricht und reflektiert das Team der Kapellenschule alle sechs Monate während einer Konferenz die Abläufe bei möglicher Kindeswohlgefährdung.

Neben den rechtlichen Grundlagen liegt der Fokus solcher Schulungen darauf, die Fachkräfte für psychologische, soziale und kulturelle Einflussfaktoren von Gefährdungssituationen zu sensibilisieren. Laut einer Studie der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGfPI) erkennen viele Fachkräfte erst durch gezielte Fortbildungen, wie komplex das Thema Kinderschutz ist und wie entscheidend eine frühe Intervention sein kann (DGfPI, 2021).

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der interdisziplinäre Austausch. Schulungen fördern die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Berufsgruppen wie Polizei, Jugendamt und Schulen. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Beteiligten einheitliche Handlungsstrategien verfolgen. Das stärkt nicht nur das Vertrauen innerhalb des Netzwerks, sondern sorgt auch dafür, dass Kinder und Jugendliche schnell und effektiv geschützt werden können.

Nicht zuletzt fördern regelmäßige Schulungen die persönliche Resilienz der Fachkräfte. Der Umgang mit Kindeswohlgefährdung kann emotional belastend sein und Schulungen bieten Raum, um Strategien zur Selbstfürsorge zu entwickeln. Dies ist entscheidend, um langfristig handlungsfähig und motiviert zu bleiben.

3.3. Förderung der Partizipation von Kindern

Die Förderung der Partizipation von Kindern ist ein zentrales Anliegen moderner pädagogischer Ansätze. Partizipation bezeichnet dabei die aktive Beteiligung von Kindern an Entscheidungsprozessen, die ihr eigenes Leben und ihre Umgebung betreffen (Hart, 1992). Dies umfasst nicht nur alltägliche Entscheidungen im schulischen oder familiären Kontext, sondern auch die Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse.

Ein wesentliches Ziel der Partizipation ist es, Kindern eine Stimme zu geben und ihre Autonomie zu stärken (Vogt, 2019). Dabei geht es nicht nur um das Anhören von Kindern, sondern um echte Mitbestimmung und Einflussnahme. Studien zeigen, dass Kinder, die frühzeitig an Entscheidungen beteiligt werden, ein stärkeres Selbstbewusstsein entwickeln und soziale Kompetenzen ausbauen (Lansdown, 2005).

Die Umsetzung von Partizipation erfordert eine entsprechende Haltung der Erwachsenen, die von Respekt und Vertrauen geprägt ist (Rosen, 2010). Pädagogische Fachkräfte müssen dabei als Unterstützer und Begleiter agieren, die den Kindern die nötigen Informationen und Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen, um informierte Entscheidungen treffen zu können (Röhner & Melzer, 2013).

An der Kapellenschule gibt es unterschiedliche partizipative Projekte, wie z.B. das Kinderparlament, Selbstbehauptungskurse, Streitschlichter*innen und „mein Körper“, welche dazu dienen Kindern eine Stimme am Ort Schule zu verleihen. Wir als Kapellenschule nehmen jedes Kind mit Bedürfnissen, Anregungen, Beobachtungen und Wünschen ernst.

4. Intervention bei Kindeswohlgefährdung

4.1. Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung

Das Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung ist eine essenzielle Kompetenz für pädagogische Fachkräfte, da frühzeitiges Handeln entscheidend für den Schutz und das Wohl des Kindes ist. Kindeswohlgefährdung bezeichnet eine Situation, in der das physische, psychische oder emotionale Wohl eines Kindes erheblich gefährdet ist (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ], 2018).

Anzeichen lassen sich in verschiedene Kategorien einteilen: körperliche Misshandlung, seelisch Misshandlung, Vernachlässigung und sexuelle Misshandlung. Körperliche Anzeichen umfassen ungeklärte Verletzungen, häufige blaue Flecken oder Anzeichen von Vernachlässigung wie unzureichende Kleidung oder mangelnde Hygiene (Kindler, 2019). Emotionale Hinweise können sich durch Rückzug, Ängstlichkeit, depressive Stimmung oder auffällige Bindungsverhaltensweisen zeigen (Schone, 2015). Verhaltensauffälligkeiten, wie Aggressivität, extreme Anpassung oder schulische Leistungseinbrüche, sind weitere mögliche Signale (Wolff, 2020)



Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta

Für pädagogische Fachkräfte ist es entscheidend, diese Hinweise nicht isoliert zu betrachten, sondern im Kontext des Kindes und seiner Lebenssituation zu bewerten. Hierbei spielen die systematische Beobachtung und Dokumentation eine zentrale Rolle (Kölch & Fegert, 2018). Zudem ist eine enge Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Institutionen – unter Wahrung des Kinderschutzes und der rechtlichen Vorgaben – unerlässlich (BMFSFJ, 2018).

Ein bewährtes Modell zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung ist das Kinderschutzkonzept nach §8a SGB VIII, das eine Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung von Fachkräften vorsieht. Ziel ist es, frühzeitig Unterstützung anzubieten und das Kindeswohl sicherzustellen (Hillen & Glaeske, 2017).

4.2. Melde- und Dokumentationswege im Verdachtsfall

Der Kinderschutz in der Stadt Gütersloh basiert – wie in allen Kommunen – auf den gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII, dem Bundeskinderschutzgesetz sowie den landesrechtlichen Vorgaben für Schulen und Bildungseinrichtungen. Im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung greifen in Gütersloh abgestimmte Melde- und Dokumentationswege, die Transparenz, Verbindlichkeit und eine schnelle Reaktion sicherstellen sollen (s. Anh.).

Sobald eine pädagogische Fachkraft in Schule, Kita oder einer anderen Einrichtung in Gütersloh Anzeichen für eine mögliche Gefährdung wahrnimmt, beginnt der interne Dokumentationsprozess (Risikoanalyse). Beobachtungen werden schriftlich festgehalten, möglichst faktenorientiert und ohne Wertungen. Dazu gehören konkrete Situationen, Aussagen des Kindes sowie äußerlich wahrnehmbare Veränderungen im Verhalten oder Erscheinungsbild. Die Dokumentation dient als Grundlage, um kollegial eine Einschätzung vorzunehmen und die weitere Vorgehensweise sorgfältig zu planen.

In einem zweiten Schritt erfolgt in der Regel die interne Beratung: In Schulen geschieht dies häufig im Rahmen eines Kinderschutzteams oder mit der schulischen Ansprechperson für Kinderschutz. Dabei wird auch geprüft, ob die Einbindung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (ISEF) erforderlich ist – eine Fachberaterin bzw. ein Fachberater, der nach § 8a SGB VIII qualifiziert ist, Einrichtungen bei der Gefährdungseinschätzung zu unterstützen. Die Stadt Gütersloh stellt solche Fachkräfte im Rahmen ihrer Jugendhilfeangebote zur Verfügung, sodass Einrichtungen auf externe Expertise zurückgreifen können.

Ergibt die kollegiale Beratung Hinweise auf eine erhebliche Gefährdung, wird der Kontakt zum Kontaktbereich des Jugendamtes gesucht. Das Jugendamt Gütersloh ist Ansprechpartner für Verdachtsmeldungen und führt auf Grundlage der vorliegenden Informationen eine Risikoabwägung durch. Die Dokumentation der Einrichtungen wird hierfür strukturiert übermittelt; gleichzeitig bleiben diese in den weiteren Prozess eingebunden. Die Meldung an das Jugendamt ist verpflichtend, wenn eine akute Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann oder wenn die Eltern nicht erreichbar oder nicht kooperationsbereit sind.

Das Jugendamt prüft im Anschluss, welche Maßnahmen notwendig sind – beispielsweise Hausbesuche, Gespräche mit den Sorgeberechtigten oder die Einschaltung weiterer Dienste wie Familienhilfe, Beratungsstellen oder medizinische Versorgung. Auch die Rückmeldung an die meldende Einrichtung gehört zu einem professionellen und transparenten Meldeweg, wobei selbstverständlich der Datenschutz und die Vertraulichkeit gegenüber der Familie gewährleistet bleiben.

In allen Schritten gilt: Die sorgfältige Dokumentation bildet die Grundlage für nachvollziehbares Handeln. Sie ermöglicht es, Entwicklungen zu erkennen, Beteiligte zu informieren und im Ernstfall nachvollziehbar darzulegen, warum bestimmte Maßnahmen eingeleitet wurden. Die Stadt Gütersloh verfolgt damit – wie andere Kommunen – das Ziel, Kinder frühzeitig zu

schützen und Fachkräfte in Schulen und Kitas durch klare, rechtssichere Abläufe zu unterstützen.

4.3. Zusammenarbeit mit Jugendamt und externen Fachstellen

Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und externen Fachstellen spielt im Kinderschutz der Stadt Gütersloh eine zentrale Rolle. Grundlage hierfür bilden die Vorgaben des SGB VIII, insbesondere § 8a, der eine gemeinsame Einschätzung des Gefährdungsrisikos und verbindliche Kooperationsstrukturen zwischen Einrichtungen und dem Jugendamt vorsieht (Kindler, 2020). Schulen, Kindertageseinrichtungen und weitere pädagogische Institutionen nutzen in Gütersloh festgelegte Abläufe, um im Verdachtsfall eine schnelle und fachlich qualifizierte Handlungskette zu gewährleisten.

Zeigen sich Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, erfolgt zunächst eine interne Dokumentation und kollegiale Beratung. Darauf aufbauend wird – sofern die Hinweise dies erfordern – Kontakt zum Jugendamt aufgenommen, das in Gütersloh als zentrale Fachbehörde für Kinderschutzmaßnahmen fungiert. In diesem Prozess wird häufig eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ISEF) hinzugezogen, die Einrichtungen dabei unterstützt, die Gefährdungseinschätzung fachlich abzusichern (Fegert, Schmid & Hoffmann, 2021). Diese fachliche Beratung stärkt die Handlungssicherheit und sorgt dafür, dass Entscheidungen strukturiert und auf Basis eines multiprofessionellen Verständnisses getroffen werden.

Darüber hinaus kooperieren die Einrichtungen in Gütersloh eng mit externen Fachstellen wie Erziehungs- und Familienberatungsstellen, medizinischen Diensten, Kinder- und Jugendpsychotherapie, frühen Hilfen und Angeboten der Jugendhilfe. Diese Vernetzung ermöglicht niedrigschwellige Unterstützungsangebote, die präventiv wirken und Familien früh entlasten können (Rautenberg, 2020). Gerade aufgrund der Komplexität vieler Kinderschutzfälle ist eine solche systematische Zusammenarbeit essenziell, um unterschiedliche Perspektiven einzubeziehen und passgenaue Maßnahmen zu entwickeln.

Transparente Kommunikation, dokumentierte Absprachen und regelmäßige Rückmeldungen gehören dabei zu den Grundprinzipien der interprofessionellen Kooperation. Sie schaffen Verlässlichkeit und tragen dazu bei, dass alle Beteiligten gemeinsam Verantwortung übernehmen. Wie die Forschung zeigt, ist eine klare, strukturierte Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendhilfe und weiteren Fachstellen entscheidend, um Kinder wirksam zu schützen und nachhaltige Unterstützungsprozesse zu ermöglichen (Fegert & König, 2018; Schönecker, 2021).

Regionale Aufteilung der ASD-Teams



Telefonlisten der Teams
werden gerne auf Anfrage
per Mail verschickt.

Teamleitungen:

Team Ost: Frau Barlen, Tel.: 05241 82-2399
Team West: Frau Schubert, Tel.: 05241 82-2143
Team Süd: Frau Weckerle, Tel.: 05241 82-2953

Einteilung des Stadtgebietes
in Sozialräume:

- 1: Innenstadt (Team West)
- 2: Nord (Team Ost)
- 3: Miele (Team West)
- 4: Sundern (Team Süd)
- 5: Kattenstroth (Team Süd)
- 6: Pavenstädt (Team West)
- 7: Blankenhagen (Team West)
- 8: Isselhorst Team Ost)
- 9: Avenwedde-Bhf. (Team Ost)
- 10: Friedrichsdorf (Team Ost)
- 11: Avenwedde-Mitte / West (Team Ost)
- 12: Spexard (Team Süd)



Zusätzlich zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt werden im Rahmen des Kinderschutzverfahrens auch das Kinderschutzzentrum, die Diakonie sowie der Kinderschutzbund einbezogen. Durch diese erweiterte Kooperation können alle relevanten Stellen frühzeitig in den Prozess eingebunden werden, um mögliche Gefährdungen umfassend einzuschätzen und geeignete Schutzmaßnahmen zu planen. Der regelmäßige Austausch zwischen den beteiligten Institutionen stellt sicher, dass Informationen transparent weitergegeben, Unterstützungsangebote abgestimmt und Schritte im Verfahren gemeinsam festgelegt werden. So wird gewährleistet, dass das Kinderschutzverfahren strukturiert, fachlich fundiert und konsequent zum Wohl des Kindes durchgeführt wird.

Kinderschutz in der Stadt Gütersloh

Beratungsangebot / Beratungsverpflichtung durch eine Insoweit
erfahrene Fachkraft (InsoFa)

Beratung bei Kindeswohlgefährdung / 8b-Beratung:

AWO Kinderschutzzentrum

Böhmerstraße 13, 33330 Gütersloh
Tel.: 05241 – 90 35 50

Der Kinderschutzbund

Kreisverband Gütersloh e.V., Marienstraße 12, 33332 Gütersloh,
Tel.: 05241 – 15 15 1

Diakonie Gütersloh e.V.

Kirchstraße 16a, 33330 Gütersloh
Tel.: 05241 – 98 67 41 00



4.4. Schutzmaßnahmen und Unterstützung für betroffene Kinder

Schutzmaßnahmen und Unterstützung für betroffene Kinder bei einer Kindeswohlgefährdung setzen stets an mehreren Ebenen an, um sowohl die akute Sicherheit des Kindes zu gewährleisten als auch langfristige Entwicklungsbedingungen zu verbessern. Zentrale Grundlage ist die fachliche Einschätzung der Gefährdungslage, wie sie im Rahmen eines standardisierten Kinderschutzverfahrens erfolgt. Dabei orientieren sich Fachkräfte an etablierten Leitlinien und Handlungsempfehlungen, etwa jenen von Kindler, Lillig, Meysen und Wilkel (2011), die betonen, dass der Schutz des Kindes immer oberste Priorität hat und Entscheidungen transparent sowie interdisziplinär getroffen werden müssen.

Zu den häufig angewendeten Schutzmaßnahmen gehören zunächst die Sicherung des unmittelbaren Lebensumfeldes und die Stabilisierung der Betreuungssituation. Dies kann durch aufsuchende Hilfen, engmaschige Beratungsangebote oder die Einbindung von Familienhilfen geschehen. Insbesondere niedrigschwellige Unterstützungsangebote – wie Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe oder therapeutische Maßnahmen – tragen dazu bei, die Ressourcen der Familie zu stärken und Risikofaktoren zu reduzieren (vgl. Thiersch, 2014). Gleichzeitig wird großer Wert auf eine enge Kooperation zwischen Jugendamt, Kinderschutzzentrum, medizinischen Fachkräften und weiteren Institutionen gelegt, um ein umfassendes Bild der Situation zu gewinnen und abgestimmte Maßnahmen zu entwickeln.

Wenn die Sicherheit des Kindes im häuslichen Umfeld nicht gewährleistet werden kann, kommen weiterreichende Schutzmaßnahmen infrage, etwa die vorübergehende Unterbringung in einer Pflegefamilie oder einer stationären Einrichtung. Laut Bange und Deegener (2013) ist es dabei wesentlich, die Trennung so schonend wie möglich zu gestalten und dem Kind gleichzeitig stabile und verlässliche Strukturen zu bieten. Ergänzend benötigen betroffene Kinder häufig psychologische Unterstützung, um erlittene Belastungen zu verarbeiten und langfristige Folgen zu minimieren. Trauma-pädagogische Angebote, kindgerechte Therapieformen und kontinuierliche Bezugspersonen spielen hier eine zentrale Rolle.

Insgesamt zeigt die Fachliteratur, dass wirksamer Kinderschutz die Kombination aus klaren Schutzmaßnahmen, intensiver Unterstützung und fachübergreifender Zusammenarbeit erfordert. Ziel ist es, Risiken zu verringern, Ressourcen zu stärken und betroffenen Kindern sichere Entwicklungsbedingungen zu ermöglichen.

5. Strukturen und Verantwortlichkeiten

5.1. Benennung eines Kinderschutzteams

Das Kinderschutzteam unserer Schule setzt sich aus verschiedenen Fachkräften zusammen, die gemeinsam Verantwortung für das Wohl und den Schutz der Kinder übernehmen. Durch die enge Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen wird sichergestellt, dass Kinder in belastenden Situationen frühzeitig Unterstützung erhalten und geeignete Schutzmaßnahmen eingeleitet werden können.

Dem Kinderschutzteam gehören Ines Santos und Simone Haselsteiner als Mitglieder der Schulleitung an. Sie tragen die organisatorische und leitende Verantwortung und koordinieren gemeinsam die Umsetzung des Kinderschutzauftrages innerhalb der Schule. Ergänzt wird das Team durch die Lehrerin Janna Karaaslan, die die pädagogische Perspektive aus dem Unterrichtsalltag einbringt.

Yannik Baumhöfner unterstützt das Team als Schulsozialarbeiter insbesondere in der Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie Familien und wirkt als wichtige Schnittstelle zu außerschulischen Unterstützungsangeboten. Ira Lohmeier bringt als Fachkraft für die Schuleingangsphase ihre besondere Expertise im Bereich der frühen schulischen Entwicklung und Begleitung jüngerer Kinder ein. Zudem gehört Jule Kipp als OGS-Fachkraft dem Kinderschutzteam an und ergänzt die Arbeit durch ihre Erfahrungen aus dem Ganztagsbereich und der Betreuung im außerunterrichtlichen Kontext.

Das Kinderschutzteam arbeitet vertrauensvoll, professionell und im engen Austausch miteinander. Ziel ist es, Anzeichen möglicher Kindeswohlgefährdungen sensibel wahrzunehmen, Kinder zu stärken und gemeinsam geeignete Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen zu entwickeln.

6. Maßnahmen zur Qualitätssicherung

6.1. Evaluation und Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzepts

Die Evaluation und kontinuierliche Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzepts stellen einen wesentlichen Bestandteil der schulischen Qualitätsentwicklung dar. Ziel ist es, die Wirksamkeit der festgelegten Schutzmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen, bestehende Verfahren kritisch zu reflektieren und das Konzept an aktuelle fachliche, rechtliche sowie institutionelle Entwicklungen anzupassen. Kinderschutz ist als fortlaufender Prozess zu verstehen, der eine regelmäßige Auseinandersetzung mit schulischen Strukturen, Handlungssicherheiten und Präventionsmaßnahmen erfordert.

Die Evaluation erfolgt in regelmäßigen Abständen durch das Kinderschutzteam. Dabei werden unter anderem bestehende Interventionsabläufe, Meldewege, Präventionsangebote sowie die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen überprüft. Ebenso werden Erfahrungen aus dem schulischen Alltag, Fallbesprechungen sowie Rückmeldungen von Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern berücksichtigt. Ziel der Evaluation ist es, mögliche Handlungslücken frühzeitig zu erkennen und die Qualität der Schutzmaßnahmen nachhaltig zu sichern.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Sensibilisierung und Qualifizierung aller Mitarbeitenden. Regelmäßige Fortbildungen und fachliche Austauschrunden tragen dazu bei, Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung zu stärken und aktuelle fachliche Standards in die schulische Praxis zu integrieren. Darüber hinaus wird überprüft, ob die im Kinderschutzkonzept beschriebenen Verfahren allen Beteiligten bekannt und im schulischen Alltag umsetzbar sind.

Die Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzepts orientiert sich an den gesetzlichen Grundlagen, insbesondere am Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII, sowie an aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnissen. Das Konzept wird bedarfsorientiert angepasst und fortgeschrieben, um den Schutz, die Beteiligung und die Rechte der Kinder dauerhaft sicherzustellen. Durch die kontinuierliche Evaluation und Weiterentwicklung wird gewährleistet, dass das Kinderschutzkonzept ein verbindlicher und lebendiger Bestandteil der Schulkultur bleibt.

6.2. Regelmäßige Fortbildungen für das Kollegium

Regelmäßige Fortbildungen und fachliche Reflexionsangebote sind ein zentraler Bestandteil des schulischen Kinderschutzes und tragen maßgeblich zur Handlungssicherheit aller Mitarbeitenden bei. Um Kinder und Jugendliche wirksam schützen zu können, ist es erforderlich, dass alle in Schule tätigen Personen für mögliche Anzeichen von

Kindeswohlgefährdung sensibilisiert sind und über grundlegende Kenntnisse zu Prävention, Intervention sowie rechtlichen Rahmenbedingungen verfügen.

Aus diesem Grund nehmen alle Lehrkräfte sowie pädagogischen Fachkräfte unserer Schule verbindlich an der Fortbildung „Kinder wirksam schützen“ der Stadt Gütersloh teil. Die Fortbildung dient der Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz und vermittelt grundlegende fachliche Kenntnisse im Umgang mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung. Darüber hinaus werden Handlungsmöglichkeiten, Gesprächsführung mit betroffenen Kindern sowie Verfahrenswege innerhalb und außerhalb der Schule thematisiert. Ziel ist es, Unsicherheiten abzubauen, die Wahrnehmung möglicher Gefährdungssituationen zu stärken und allen Mitarbeitenden Orientierung für ein professionelles und verantwortungsbewusstes Handeln zu geben.

Ergänzend zu den Fortbildungsangeboten werden Möglichkeiten zur kollegialen Beratung und Fallreflexion geschaffen. Diese bieten Raum für fachlichen Austausch, die gemeinsame Reflexion herausfordernder Situationen sowie die Entlastung der Mitarbeitenden im Umgang mit belastenden Fällen. Durch die kontinuierliche Qualifizierung und Begleitung des Kollegiums wird sichergestellt, dass Kinderschutz als gemeinsamer Auftrag verstanden und nachhaltig im schulischen Alltag verankert wird.

6.3. Reflexion und Dokumentation von Fällen und Prozessen

Die Reflexion und Dokumentation von Fällen und Prozessen sind wesentliche Bestandteile eines professionellen schulischen Kinderschutzes. Eine sorgfältige und nachvollziehbare Dokumentation dient der Handlungssicherheit aller Beteiligten, der Transparenz von Entscheidungsprozessen sowie der Einhaltung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Gleichzeitig ermöglicht die regelmäßige Reflexion pädagogischen Handelns eine fachliche Einschätzung von Beobachtungen, die Überprüfung eingeleiteter Maßnahmen sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung der schulischen Kinderschutzarbeit.

An unserer Schule erfolgt die Dokumentation von Beobachtungen, Gesprächen, Verdachtsmomenten und eingeleiteten Maßnahmen mithilfe standardisierter Dokumentationsbögen der Stadt Gütersloh (s.A.). Diese Bögen werden von allen Lehrkräften sowie pädagogischen Fachkräften verbindlich genutzt, um relevante Informationen sachlich, zeitnah und nachvollziehbar festzuhalten. Die einheitliche Dokumentation unterstützt eine strukturierte Fallbearbeitung und gewährleistet, dass Informationen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gesichert und transparent dokumentiert werden.

Alle Dokumentationen werden zentral im schulinternen Kinderschutzordner aufbewahrt. Der Zugriff erfolgt ausschließlich durch berechtigte Personen unter Beachtung der geltenden Datenschutz- und Schweigepflichtbestimmungen. Die strukturierte Ablage ermöglicht eine kontinuierliche Nachverfolgung von Prozessen und stellt sicher, dass bei personellen Veränderungen oder längerfristigen Fallverläufen relevante Informationen erhalten bleiben.

Darüber hinaus finden regelmäßige Fallreflexionen innerhalb des Kinderschutzteams statt. Ziel dieser Reflexionen ist es, Beobachtungen fachlich einzuordnen, Handlungsschritte gemeinsam abzustimmen und Unsicherheiten im Umgang mit Verdachtsfällen zu reduzieren. Durch den multiprofessionellen Austausch werden unterschiedliche Perspektiven berücksichtigt und Entscheidungen auf eine gemeinsame fachliche Grundlage gestellt. Die Reflexion unterstützt somit sowohl die Qualität der Fallarbeit als auch die professionelle Weiterentwicklung des Kollegiums im Bereich Kinderschutz.

Die konsequente Dokumentation und Reflexion von Fällen und Prozessen tragen dazu bei, den Schutz von Kindern nachhaltig sicherzustellen, Verantwortlichkeiten transparent zu

gestalten und die Qualität der schulischen Kinderschutzarbeit kontinuierlich weiterzuentwickeln.

7. Literatur- und Quellenverzeichnis

- Bange, D., & Deegener, G. (2013). *Handbuch Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz*. Beltz Juventa.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). (2018). *Handbuch Kinderschutz: In Einrichtungen und Organisationen*. BMFSFJ.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). (2019). *Handbuch Kinderschutz in der Praxis*. BMFSFJ.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). (2022). *Bundeskinderschutzgesetz: Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern*. BMFSFJ.
- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). (2012). Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Bundesgesetzblatt.
- Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGfPI). (2021). *Studien zur Wirksamkeit von Schulungen im Kinderschutz*. DGfPI.
- Deutsches Jugendinstitut (DJI). (2014). *Kinderschutzkonzepte: Grundlagen, Ziele und Umsetzungsmöglichkeiten*. DJI.
- Deutsches Jugendinstitut (DJI). (2020). *Kinderschutz und die Rolle der Fachkräfte*. DJI.
- Deutsches Jugendinstitut (DJI). (Hrsg.). (2021). *Kinderschutz in Institutionen – Leitlinien zur Prävention und Intervention*. DJI.
- Europäische Kommission. (2021). *Datenschutzgrundverordnung (DSGVO): Datenschutz und Privatsphäre in der EU*. Europäische Union.
- Fegert, J. M., Hoffmann, U., & König, E. (2018). *Kinderschutz in pädagogischen Kontexten: Prävention und Intervention*. Kohlhammer.
- Fegert, J. M., & König, C. (2018). *Handbuch Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz in der Schule*. Springer.
- Fegert, J. M., & Schmid, M. (2021). *Handbuch Kindeswohlgefährdung*. Springer.
- Fegert, J. M., Schmid, M., & Hoffmann, U. (2021). *Handbuch Kindeswohlgefährdung: Grundlagen, Diagnostik und Intervention*. Springer.
- Fegert, J. M., & Wolff, M. (Hrsg.). (2015). *Kompodium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“*. Beltz Juventa.
- Hart, R. A. (1992). *Children's participation: From tokenism to citizenship*. UNICEF.
- Hillen, T., & Glaeske, G. (2017). *Kinderschutz in Deutschland: Konzepte, Herausforderungen und Perspektiven*. Springer.
- Kabat-Zinn, J. (2018). *Achtsamkeit für Anfänger: Übungen und Meditationen*. Arkana Verlag.
- Kindler, H. (2019). *Kindeswohlgefährdung erkennen und einschätzen: Praxishandbuch für Fachkräfte*. Beltz.
- Kindler, H. (2020). *Grundlagen des Kinderschutzes: Perspektiven und Konzepte*. Juventa.
- Kindler, H., et al. (2017). *Kinderschutz in Institutionen: Perspektiven und Praxis*. Juventa.

- Kindler, H., Lillig, S., Meysen, T., & Wilkel, D. (2011). *Handlungsempfehlungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen*. Deutsches Jugendinstitut.
- Kölch, M., & Fegert, J. M. (2018). *Kindeswohl und Kinderschutz: Grundlagen und Praxis*. Kohlhammer.
- Kultusministerkonferenz (KMK). (2021). *Empfehlungen zum Kinderschutz in Schulen*. KMK.
- Lansdown, G. (2005). *The evolving capacities of the child*. UNICEF.
- Maywald, J. (2019a). *Kinderschutz in der Kita und Schule: Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten*. Herder.
- Maywald, J. (2019b). *Kinderschutz in Schule und Kita: Ein praktischer Leitfaden*. Herder.
- Meiklejohn, J., Phillips, C., Freedman, M. L., et al. (2012). Integrating mindfulness training into K–12 education: Fostering the resilience of teachers and students. *Mindfulness*, 3(4), 291–307.
- Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. (o. J.). *Kinderschutz in der Schule – Leitfaden für Schulen und schulische Beschäftigte*. MSB NRW.
- Rautenberg, D. (2020). *Prävention in Bildungseinrichtungen: Schutzkonzepte und deren Umsetzung*. Beltz Juventa.
- Röhner, C., & Melzer, W. (2013). *Partizipation in der Schule: Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen*. Juventa.
- Rosen, R. (2010). Children's participation and the problem of structure. *European Early Childhood Education Research Journal*, 18(2), 243–257.
- Schmid, M., & Fegert, J. M. (2022). *Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis*. Kohlhammer.
- Schone, G. (2021). *Kinder- und Jugendhilferecht*. Springer.
- Schone, R. (2015). *Kindeswohlgefährdung: Erkennen, Handeln, Helfen*. Reinhardt.
- Schönecker, L. (2021). *Netzwerke im Kinderschutz: Kooperation von Schule und Jugendhilfe*. Kohlhammer.
- Schulministerium Nordrhein-Westfalen. (2021). *Schulgesetz Nordrhein-Westfalen*. MSB NRW.
- Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), insbesondere § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.
- Thiersch, H. (2014). *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit*. Beltz Juventa.
- UNICEF. (1989). *Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)*. Vereinte Nationen.
- UNICEF Deutschland. (2019). *Die UN-Kinderrechtskonvention: Grundlagen und Erläuterungen*. UNICEF Deutschland.
- Vogt, F. (2019). *Partizipation von Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Einrichtungen*. Beltz Juventa.
- Wolff, R. (2020). *Kinder in Not: Erkennen von Kindeswohlgefährdung und Interventionsmöglichkeiten*. Urban & Fischer.

8. Anhang

Anlage A1

Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII an das Jugendamt

zuständiges Jugendamt:

Angaben zur mitteilenden Person/Einrichtung

Datum		
Name der mitteilenden Person		
Funktion der mitteilenden Person		
Name der Einrichtung		
Berufsheimnisträger*in gem. § 4 KKG	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Telefon		
E-Mail		

Daten des betroffenen Kindes/der*des Jugendlichen

Name	Vorname	Geburtsdatum/Alter		
<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers				
Anschrift		ggf. Tel.-Nr.		
Erziehungsberechtigte Person 1		ggf. Tel.-Nr.		
Anschrift				
Erziehungsberechtigte Person 2		ggf. Tel.-Nr.		
Anschrift				
Sorgerecht:	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> andere	<input type="checkbox"/> nicht bekannt

Erziehungsberechtigte sollten über die Weitergabe der Gefährdungseinschätzung informiert werden. Ist dies erfolgt?

ja nein , weil _____

Mitteilung erfolgte auf eigenen Wunsch des Kindes/der*des Jugendlichen:

ja nein

Anlass zur gegenwärtigen Gefährdungsmitteilung?

Beschreibung der Gefährdungsmomente und der Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Einschätzung vorliegenden Informationen

1. Was wurde wann von wem konkret beobachtet?

2. Hat das Kind/die*der Jugendliche einen besonderen Unterstützungsbedarf (z. B. eine Behinderung)? Wenn ja, welchen?

3. Was hat sich verändert oder ist auffällig am Verhalten des Kindes/der*des Jugendlichen? Seit wann? Was sagt das Kind/die*der Jugendliche selbst?

4. Welche weitergehenden Vermutungen gibt es?

5. Gibt es bereits Hinweise auf entstandene Schäden (z. B. eine körperliche Verletzung, Entwicklungsverzögerung etc.)?

6. Was tun oder unterlassen die Eltern bzw. die wichtigsten Bezugspersonen in Bezug auf das Kind/die*den Jugendliche*n?

7. Welche Risikofaktoren liegen vor, die die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung erhöhen?

8. Liegen Schutzfaktoren vor, die die Auswirkungen der Risikofaktoren reduzieren?

9. Inwieweit besteht bei den Erziehungsberechtigten eine Problemeinsicht? Inwieweit besteht bei dem Kind/der*dem Jugendlichen eine Problemeinsicht?

10. Welche Kooperationsbereitschaft zeigen die Erziehungsberechtigten?

11. Was wurde unternommen, um die Gefährdung abzuwenden? Sind die Erziehungsberechtigten, das Kind/die*der Jugendliche bereit und in der Lage, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen?

12. Ergebnis der Gefährdungseinschätzung in der Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft in Bezug auf die Gewährleistung des Kindeswohls insgesamt:

Bereitschaft/Fähigkeit der Erziehungsberechtigten zur Abwendung der Gefährdung:

vorhanden nicht vorhanden

Sonstige wichtige Mitteilungen:

--

Die Gefährdungseinschätzung erfolgte unter Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkraft:

Name	
Institution	
erfolgte in der Beratung am	

Die Gefährdungseinschätzung unter Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkraft konnte bislang nicht erfolgen, da aus Sicht der mitteilenden Person dringender Handlungsbedarf besteht.

Begründung:

--

Ort	Datum
Unterschrift mitteilende Person	Unterschrift Leitungskraft (optional)

Anlage A2

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und Risikoanalyse

Der Einschätzungsbogen dient zur Strukturierung der Wahrnehmung der Ausgangssituation des Kindes/der*des Jugendlichen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

Füllen Sie nur die Aspekte aus, die Sie beobachtet haben oder die Ihnen bekannt sind. Aspekte, die bezogen auf das Alter des Kindes/der*des Jugendlichen irrelevant sind, müssen nicht eingeschätzt werden. Aspekte, die Ihnen unbekannt sind, lassen Sie bitte offen.

Unterstreichen Sie bitte die von Ihnen eingeschätzten Aspekte und beschreiben Ihre Einschätzung mit eigenen Worten.

Grün = sehr gut bis befriedigend; kein Unterstützungsbedarf
Gelb = ausreichend, aber Unterstützungsbedarf erkennbar
Rot = mangelhaft und ungenügend; zwingender Unterstützungsbedarf

Anhaltspunkte	g r ü n	g e l b	r o t	kann nicht beurteilt werden	konkrete Beschreibung der Auffälligkeiten hier oder unter Ergänzungen
1 Äußere Erscheinung des Kindes/der*des Jugendlichen					
1.1 Kleidung (sehr ungepflegter Zustand, häufig nicht der Witterung angepasst)					
1.2 körperliche Hygiene (unsauberes Erscheinungsbild: Haare, Fingernägel, Hautbild, Zähne, Körpergeruch, kaum/keine Hygieneprodukte, wiederkehrend Läuse, Krätze)					
1.3 Zahnpflege (verfaulte Zähne, Karies, keine eigene Zahnbürste)					
1.4 Ernährung (kaum oder keine Lebensmittel vorhanden, Über-/Untergewicht, Hinweise auf Essstörung, Süßigkeiten, süße Getränke)					
1.5 Nahrungsqualität (abgelaufene Mindesthaltbarkeitsdaten, verdorbene Lebensmittel)					
1.6 bei Säuglingen (Kind ausgetrocknet, fahle Gesichtsfarbe, eingefallenes Gesicht, Kind zeigt sich apathisch, kraftlos; Lebensbedrohlich: bei Säuglingen und Kleinkindern kein Unterhautfettgewebe auf dem Handrücken)					
2 Sicherung der medizinischen Versorgung des Kindes/der*des Jugendlichen					
2.1 medizinische Vorsorge (U-Termine werden nicht (regelmäßig) wahrgenommen, Kinder-/Hausärzt*innen können nicht benannt werden, werden immer wieder gewechselt, trotz Behinderung/Retardierung/Verletzung /Erkrankung keine medizinische Versorgung, häufige Krankenhausaufenthalte wegen Unfällen/ungeklärte Diagnosen/Allergien)					
2.2 Diagnostik und Therapie (notwendige Diagnostik/Förderung/Therapie wird nicht umgesetzt)					
2.3 Krankenversicherungsschutz (nicht krankenversichert)					

Anhaltspunkte	g r ü n	g e l b	r o t	kann nicht beurteilt werden	konkrete Beschreibung der Auffälligkeiten hier oder unter Ergänzungen
3 Sozial- und Emotionalverhalten des Kindes/der*des Jugendlichen					
3.1 motorischer Entwicklungsstand (bewegungsunsicher/nicht altersgerechte Fortbewegung, ungelenke Bewegungen, stößt überall an, stürzt häufig, fällt häufig hin, aufgerichteter Gang, Kind krabbelt nur, kann nicht laufen)					
3.2 sprachlicher Entwicklungsstand (spricht nicht, Babysprache, unverständliche Sprache, undeutliche, verwaschene Aussprache, Stottern, Stammeln)					
3.3 kognitiver Entwicklungsstand (Verzögerung der sensorischen, kognitiven und/oder kommunikativen Entwicklung, kein altersangemessenes Spiel, kein Zugang zu Bildungsangeboten)					
3.4 distanzlos					
3.5 verschlossen, introvertiert, zurückgezogen					
3.6 aggressives Verhalten (sich selbst oder den anderen gegenüber, Zerstörungswut gegen Gegenstände)					
3.7 Verantwortungsbereitschaft (keines oder übermäßiges Verantwortungsbewusstsein)					
3.8 Kooperationsfähigkeit (mangelnde)					
3.9 Konfliktverhalten (mangelndes)					
3.10 Regeln (hält sich nicht an Regeln)					
3.11 Problemeinsicht (fehlende)					
3.12 Konzentrationsverhalten (mangelndes)					
3.13 Selbstwertgefühl (mangelndes)					
3.14 plötzliche Verhaltensänderung					
3.15 sexualisiertes Verhalten (Grenzen der sexuellen Selbstbestimmung anderer werden überschritten, Sexualdelikte gegen Jugendliche und Kinder)					
3.16 soziale Kontakte (Einzelgänger*in, Außenseiter*in, keine positiven Freundschaften oder altersangemessene Beziehungen)					
3.17 Hinweise auf Delinquenz (Raub, Diebstahl, Körperverletzung, Zerstörungskriminalität, massiver tätlicher Angriff gegenüber Dritten, Zündeln, Stehlen, Tierquälerei, Vandalismus, sexualisierte Gewalt)					
4 Psychische Verfassung des Kindes/der*des Jugendlichen					
4.1 wirkt emotional belastet (traurig, ängstlich, aggressiv)					
4.2 Verdacht auf eine psychische Erkrankung (nicht in Behandlung)					
4.3 Übernahme von Versorgungsrolle (die mit Entwicklungsbedürfnissen erheblich kollidiert)					
4.4 eigengefährdendes Verhalten (Äußern von Suizidabsichten, Äußern von Suizidgedanken, Nahrungsverweigerung, Missbrauch legaler und illegaler Substanzen, Medienabhängigkeit, Bulimie, Magersucht, Prostitution, Trebegänge, Verweigerung von medizinisch notwendiger Versorgung)					

Anhaltspunkte	g	g	r	kann nicht beurteilt werden	konkrete Beschreibung der Auffälligkeiten hier oder unter Ergänzungen
4.5 Identitätskonflikt (zwischen Erwartungen der Erziehungsberechtigten und eigenen Wünschen)					
5 Schulverhalten und schulische Leistungen des Kindes/der*des Jugendlichen					
5.1 Schulbesuch (Schule schwänzen, auch einzelne Stunden, zu spät kommen)					
5.2 Fehlzeiten (viele entschuldigte/unentschuldigte Fehlzeiten/Nichtteilnahme an Veranstaltungen)					
5.3 Leistungsbereitschaft (zeigt geringe Lern- und Arbeitsmotivation, Leistungsverweigerung, Desinteresse an Schule, Störverhalten)					
5.4 Hausaufgaben (fehlen häufig)					
5.5 Arbeitsmaterialien (fehlendes, mangelhaftes, beschädigtes Arbeitsmaterial)					
5.6 akuter Leistungseinbruch					
5.7 Versetzung/Abschluss gefährdet					
5.8 Entlassung von der Schule droht					
5.9 Lernschwächen (schulischer und außerschulischer Förderbedarf)					
5.10 Überforderung in der Schule/Ausbildung (psychischer Leistungsdruck)					
5.11 Beeinträchtigung durch ADS/ADHS					
5.12 Beeinträchtigung durch Mobbing					
6 Familiäre Situation					
6.1 soziale Isolierung der Familie					
6.2 angespannte finanzielle Situation (Bezug von Sozialleistungen, Schulden)					
6.3 belastende Erkrankung der Erziehungsberechtigten/ Großeltern/Geschwister (chronische Erkrankung, Sucht, Behinderung)					
6.4 Todesfall					
6.5 Trennungs-/Scheidungskonflikt					
7 Wohnsituation					
7.1 Wohnraum (beengte Wohnverhältnisse)					
7.2 Ort und Qualität des Schlafplatzes (kein eigener Schlafplatz vorhanden, Matratze/Bettsachen verdreckt)					
7.3 Obdach-/Wohnungslosigkeit					
7.4 Zustand der Wohnung (Scherben, Müll, Zigarettenkippen am Boden, Alkohol, ungesicherte Steckdosen, offene/defekte Fenster, Giftstoffe, ungesicherte heiße Herdplatten, Drogen, Reinigungsmittel, ungesicherter Gartenteich, fehlende Koch- und Kühlmöglichkeit, verdreckte Küche, Schimmel, Ungeziefer, Spuren äußerer Gewaltanwendungen, fehlendes Tageslicht)					

Anhaltspunkte	g	g	r	kann nicht beurteilt werden	konkrete Beschreibung der Auffälligkeiten hier oder unter Ergänzungen
8 Persönliche Situation der Erziehungspersonen					
8.1 psychische Verfassung (wirkt belastet, depressiv, antriebslos, macht einen verwirrten Eindruck, führt Selbstgespräche)					
8.2 Sucht (Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch)					
8.3 Sprache (nicht Deutsch sprechen können)					
8.4 Analphabetismus (nicht lesen und schreiben können)					
9 Beaufsichtigung und Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen vor Unfallgefahren/Gewalt					
9.1 Hinweise auf körperliche Gewalt (Verletzungen sichtbar und nicht plausibel erklärbar, Äußerungen, die auf Gewalt hindeuten, Miterleben häuslicher Gewalt)					
9.2 Hinweise auf psychische Gewalt (feindliche, abweisende, erniedrigende, ängstigende, ignorierende, aggressive Verhaltensweisen, Abwertung und Drohung als Erziehungsmethode)					
9.3 Äußerungen zu Gewalterfahrungen (Einsperren, Misshandlungen, grenzverletzendes Verhalten der Erziehungspersonen, Missbrauch, unangemessene Bestrafungen)					
9.4 Aufsichtspflicht (ungeeignete Aufsichtsperson, 0-3-jähriges Kind allein in der Wohnung, hält sich an jugendgefährdenden Orten auf, zu untypischen Tages-/Nachtzeiten unterwegs)					
9.5 Schutz vor Gefahren (alleine im Straßenverkehr, fehlender Kindersitz, Kind wird nicht angeschnallt, aggressive Haustiere)					
9.6 Hinweise auf sexuelle Gewalt (auch Genitalverstümmelung)					
9.7 Medienkonsum (Zugang zu nicht altersgerechten Medien pornographischer und/oder gewaltverherrlichender Art, übermäßiger Medienkonsum)					
10 Verhalten der Erziehungspersonen in der häuslichen Gemeinschaft					
10.1 Druck durch die Erziehungspersonen					
10.2 Bildungsinteresse der Erziehungsberechtigten (mangelndes)					
10.3 Kooperationsbereitschaft (Absprachen werden nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen)					
10.4 Problemeinsicht (stark abweichend, mangelhaft, Gefährdungen können daher nicht selbst abgewendet werden)					
10.5 Aufmerksamkeit/Körperkontakt/Zuwendung/Blickkontakt/Zuwendung für das Kind (wenig bis kein Erfüllen emotionaler Bedürfnisse: schroffe, ablehnende Haltung, körperliche Zurückweisung, Nicht-Wahrnehmen der kindlichen Bedürfnisse, Ambivalenz, Störung im Bindungsverhalten)					
10.6 Anforderungen/Erwartungen/Beteiligung an das Kind/die*der Jugendliche (Unterforderung/Überforderung: Erziehungspersonen nehmen alles ab oder dem Kind/der*dem Jugendlichen werden Pflichten und Verantwortung übertragen, die nicht altersgemäß sind)					

Anhaltspunkte	g r ü n	g e l b	r o t	kann nicht beurteilt werden	konkrete Beschreibung der Auffälligkeiten hier oder unter Ergänzungen
10.7 Erziehungsverhalten (mangelnde Geborgenheit und Zuneigung, Bedürfnisse, Gefühle, Interessen des Kindes/ der*des Jugendlichen werden nicht wahr-/ernst genommen)					
10.8 mangelnde Wahrung der altersentsprechenden Autonomiebedürfnisse (sexuelle Selbstbestimmung, Kleidungs-/Frisurenwahl)					
10.9 Tagesablauf/Zuverlässigkeit gegenüber dem Kind/der*dem Jugendlichen (kein geregelter Tagesablauf, keine regelmäßigen Mahlzeiten, kein geregelter Schlaf-/Wachrhythmus, Termine werden nicht eingehalten, mangelnde Absprachefähigkeit, mangelnde Unterstützung von Freizeitaktivitäten des Kindes/des*der Jugendlichen)					
10.10 Auseinandersetzung der Erziehungsberechtigten um das Kind/die*den Jugendliche*n (im Rahmen von Trennung und Scheidung, Abgrenzung des Kindes zu Erwachsenenkonflikten bzw. -themen, Parentifizierung, Loyalitätskonflikt)					
10.11 prägende Vorerfahrungen der Eltern wirken nach (Beziehungsabbrüche, Gewalterfahrung, Fremdunterbringung, Mangelserfahrung in der eignen Kindheit)					
Eigene Ergänzungen:					